

Unterrichtung gemäß Artikel 24 Abs 2 lit d eIDAS-Verordnung¹

Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der qualifizierten Zertifikate li.sign qualified von FLZ Anstalt

Vertragsbestandteile li.sign qualified:

Sie schließen einen Vertrag mit dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter FLZ Anstalt. FLZ Anstalt bedient sich zur Registrierung von Zertifikatswerbern assoziierter Registrierungsstellen. Das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und FLZ Anstalt besteht ausschließlich aus Folgenden Vertragsdokumenten in ihrer jeweils gültigen Version:

- Der Antrag/Signaturvertrag,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der FLZ Anstalt für qualifizierte und fortgeschrittene Zertifikate
- die FLZ Anstalt Zertifizierungsrichtlinie (Certificate Practice Statement) für qualifizierte Zertifikate li.sign qualified,
- die FLZ Anstalt Anwendungsvorgabe (Certificate Policy) für qualifizierte Zertifikate li.sign qualified,
- die FLZ Anstalt Entgeltbestimmungen,
- die FLZ Anstalt Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren,
- diese Unterrichtung

Alle Vertragsdokumente wurden von der staatlichen Aufsichtsstelle geprüft und abgenommen. Der Umgang mit ihren persönlichen Daten ist in der DSGVO, dem Gesetz vom 27. Februar 2019 über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz; SigVG), der Verordnung vom 9. Juli 2019 über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung; SigVV) und der eIDAS-Verordnung geregelt. FLZ Anstalt verwendet Ihre Daten nur insoweit, als im Rahmen ihrer Leistungserbringung erforderlich.

FLZ Anstalt haftet gem. Artikel 13 eIDAS-Verordnung für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Der Signaturvertrag:

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

Mit dem Signaturvertrag beantragen Sie die Ausstellung eines qualifiziertes Zertifikat li.sign qualified und legen dessen Inhalt fest. Im Signaturvertrag wird die Geltung der übrigen Vertragsbestandteile vereinbart.

Die Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement, CPS) zu li.sign qualified:

Die Zertifizierungsrichtlinie ist die allgemein verständliche Zusammenfassung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts von FLZ Anstalt. In der Zertifizierungsrichtlinie werden die technischen und organisatorischen Bedingungen der Erstellung des qualifizierten Zertifikats durch FLZ Anstalt, sowie Details zu Registrierung und Aktivierung für den Signator bekannt gegeben. Damit kann sich Jeder, auch die potentiellen Empfänger bzw. Prüfer der Signaturen, ein Bild von der Gesamtsicherheit von li.sign qualified machen.

Die Anwendungsvorgaben (CP: Certificate Policy) zu li.sign qualified:

Die Anwendungsvorgaben beschreiben den Inhalt und die Bedingungen der sicheren Verwendung des Zertifikats durch den Signator. Anhand der Anwendungsvorgaben kann der Empfänger einer Signatur eruieren, ob es sich um eine qualifizierte Signatur handelt und ob das ihr zu Grunde liegende Zertifikat ein qualifiziertes Zertifikat ist. Neben den Rechten und Pflichten des Signators sind dort auch jene des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters dargestellt. Auf die Anwendungsvorgaben stützt sich somit die Vertrauenswürdigkeit eines Zertifikats.

Rechtswirkungen von elektronischen Signaturen:

Gemäß Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung ersetzt die qualifizierte Signatur in ihren Rechtswirkungen grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen in Artikel 3 SigVG normiert:

„Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwaltes enthält:

- Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;
- Eine Bürgschaftserklärung, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.“

Gemäß Artikel 3 SigVG sind Vertragsbestimmungen bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde.

Technische Komponenten (Signaturprodukte), Formate und Verfahren:

Die von FLZ Anstalt empfohlenen Komponenten, Formate und Verfahren für qualifizierte Signaturen behandeln eine qualitätsgesicherte Arbeitsumgebung des Zertifikatsinhabers, der mit einer von FLZ Anstalt ausgestellten Karte eine sichere digitale Signatur erstellt. Das Hauptaugenmerk dieser Empfehlung wird auf die folgenden Aspekte gelegt:

- Schutz des privaten Schlüssels und der Signatur-PIN: Der private Schlüssel ist auf der Karte sicher gespeichert. Der Signaturschlüssel kann und darf nur mit der ausschließlich Ihnen bekannten Signatur-PIN genutzt werden. Auf der FLZ Anstalt -Homepage finden Sie die jeweils von FLZ Anstalt geprüften und als für den PIN-Schutz geeignet empfohlenen Chipkartenleser.
- Erstellung der qualifizierten Signatur: Damit Sie selbst und auch der Empfänger wirklich sicher sein können, dass das von Ihnen übermittelte Dokument unverfälscht ankommt, sollen Sie als Signaturformate keine Dateiformate verwenden, die etwa dynamische Datumsfelder beinhalten oder Weiß-auf-Weiß-Darstellungen zulassen.
- Sichere Überprüfung: Als Prüfer eines qualifizierten Zertifikats oder einer darauf beruhenden Signatur wird Ihnen von FLZ Anstalt eine geeignete Infrastruktur bereitgestellt. Detaillierte Angaben darüber und über den Zertifikatsdatenbank mit der aktuellen Widerrufs- und Sperrliste zur Zertifikats- und Signaturprüfung finden Sie auf der Homepage der FLZ Anstalt. Die Inanspruchnahme der Verzeichnisdienste erfolgt unentgeltlich und anonym.

FLZ Anstalt haftet im Fehlerfall nur insoweit als Vertrauensdiensteanbieter, als ausschließlich die von ihr empfohlenen Komponenten, Formate und Verfahren eingesetzt wurden.

Pflichten des Signators:

Der Umgang des Signators mit der li.sign qualified Karte ist ein wesentlicher Aspekt der Gesamtsicherheit der qualifizierten Signatur. Prämisse beim Umgang mit der Signaturerstellungseinheit und beim Einsatz der empfohlenen Signaturprodukte und Verfahren ist der Schutz und die Geheimhaltung der Signaturerstellungsdaten mit zugehöriger Signatur-PIN.

Pflichten für Sie als Signator ergeben sich aus den Vertragsdokumenten, der eIDAS-Verordnung und dem SigVG. Insbesondere haben Signatoren der li.sign qualified Zertifikate auf der Karte persönlich zu übernehmen, diese sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe von Dritten auf ihre elektronischen Signaturerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Die Weitergabe von elektronischen Signaturerstellungsdaten an autorisierte Personen ist zulässig. Signatoren haben den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn die elektronischen Signaturerstellungsdaten abhandengekommen, wenn Anhaltspunkte für deren Kompromittierung bestehen oder wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

Widerrufsdienst:

FLZ Anstalt stellt mit dem Widerrufsdienst sicher, dass Ihnen bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit Ihres Zertifikats jederzeit, schnell und einfach der Widerruf bzw. die Aussetzung des Zertifikats möglich ist. Dies und die allfällige Aufhebung einer Aussetzung sind die einzigen, aber sehr wichtigen Aufgaben des Widerrufsdienstes.

Die Gründe für einen Widerruf können sein:

- Karte wurde verloren, gestohlen, abgenommen, oder ist defekt
- PIN wurde vergessen oder ist einer anderen Person bekannt geworden (auch bei Verdacht)
- Zertifikatsdaten (z. B. Ihr Name) haben sich geändert

FLZ Anstalt hat ein qualifiziertes Zertifikat auszusetzen, wenn:

- Der Signator oder ein sonstiger dazu Berechtigter dies verlangt,
- die Aufsichtsstelle die Aussetzung des Zertifikats verlangt,
- FLZ Anstalt Kenntnis vom Ableben des Signators oder sonst von der Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt,
- das Zertifikat auf Grund unrichtiger Umstände erlangt wurde, oder
- die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht.

Die Aufhebung einer Aussetzung kann innerhalb der Sperrfrist von 10 Tagen unter Verwendung des Widerrufspasswortes bzw. des Aussetzungspasswortes erfolgen, welches Sie für diesen Zweck bei der telefonischen Beantragung der Aussetzung vom Widerrufsdienst erhalten.

Die Zertifikatsnummern widerrufener oder ausgesetzter Zertifikate werden durch FLZ Anstalt in die so genannte Sperrliste (CRL: Certificate Revocation List) eingetragen. Diese von FLZ Anstalt signierte Sperrliste wird laufend aktualisiert, somit kann jederzeit der Status eines Zertifikats geprüft werden – dies geschieht in der Regel automatisch durch die verwendeten Softwareprodukte.

Call Center:

Falls Sie technische Probleme beim Einsatz von li.sign qualified haben oder Auskunft zu weiteren Produkten und Preisinformationen benötigen, steht Ihnen die kostenpflichtige Hotline (1,09 EUR/Min.) der A-Trust GmbH zur Verfügung. (**siehe: www.a-trust.at/callcenter**)

Dokumente:

Alle referenzierten Dokumente sind auf www.flz.li verfügbar